

1. Kapitel Annäherung an das Strafprozessrecht

Zu Beginn der Auseinandersetzung mit dem Strafprozessrecht empfiehlt es sich, den eigenen Standort zu bestimmen. Je nachdem können sich unterschiedliche Anforderungen an die erforderliche Rechtskenntnis und Arbeitsweise ergeben.

1

I. Studenten und Referendare

1. Studenten der Rechtswissenschaft. Im Studium wird man mit dem Strafprozessrecht meist in Form einer Zusatzfrage am Ende einer Klausur konfrontiert. Zwar können strafprozessuale Fragen auch innerhalb der Tatbestände einzelner Delikte relevant werden (z. B. § 113 Abs. 3 StGB – „rechtmäßige Diensthandlung“ oder § 153 StGB – „falsche Aussage“), i. d. R. wird in Klausuren aber eine bestimmte prozessuale Handlung zu würdigen sein. Eine solche Frage sollte zunächst klausurtechnisch eingeordnet werden; häufige Kategorien sind:

- geeignetes (weiteres) Vorgehen von Staatsanwaltschaft oder Gericht,
- Rechtmäßigkeit einer konkreten Maßnahme der Ermittlungsbehörden (insb. Beweiserhebungsverbote),
- Zulässigkeit einer Verwertung bestimmter Beweismittel durch das Gericht (Beweisverwertungsverbote) oder
- Erfolgsaussichten eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs.

2

Bezieht sich die Frage auf das **geeignete weitere Vorgehen**, sollte man sich vor allem auf die Möglichkeiten konzentrieren, mit denen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht den jeweiligen Verfahrensabschnitt sachgerecht beenden können (z. B. Erhebung der Anklage oder Verfahrenseinstellung).

3

Ist die **Rechtmäßigkeit einer konkreten Maßnahme** zu prüfen, sollte hierzu der aus dem Verwaltungsrecht bekannte Aufbau zugrunde gelegt werden:

4

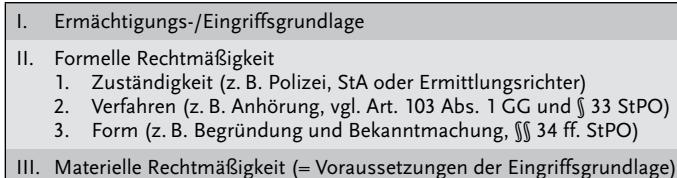


Abb. 1: Schema zur Rechtmäßigkeit strafprozessualer Maßnahmen

5 Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Orientierungshilfe. Zu beachten ist, dass die StPO nur wenige **Ermächtigungs-** bzw. **Eingriffsgrundlagen** vorsieht. Die meisten Regeln der StPO betreffen nämlich nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ eines staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Handelns. Zentrale Grundlagen sind häufig die **Generalklauseln der StPO**:

- **§§ 160, 161 StPO für das Ermittlungsverfahren**
 - Staatsanwaltschaft: § 161 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 160 ff. StPO
 - Polizei: §§ 163 ff. StPO i. V. m. §§ 160 ff. StPO
 - Ermittlungsrichter (auf Antrag der StA): § 162 Abs. 1, 2 StPO i. V. m. spezieller Rechtsgrundlage zum Erlass eines Beschlusses
- **§ 202 StPO für das Zwischenverfahren**
 - Prozessgericht: § 202 StPO
 - Prozessgericht (auf Antrag der StA): § 162 III StPO i. V. m. spezieller Rechtsgrundlage zum Erlass eines Beschlusses
- **§ 244 Abs. 2 StPO für das Hauptverfahren**
 - Prozessgericht: § 244 Abs. 2 StPO

6 Besondere **Zuständigkeits-, Verfahrens- oder Formvorgaben** können sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben, z. B. im Fall besonderer Eilbedürftigkeit oder bei verdeckten Ermittlungsmaßnahmen.



Bei der Prüfung der **materiellen Rechtmäßigkeit** empfiehlt sich ein Vorgehen nach der „Methode der Begriffsentfaltung“ oder auch „Normalfallmethode“ (Zusammenfassung bei Haft Einführung S. 181 ff.):

1. Zunächst sind die problematischen Tatbestandsmerkmale der im Einzelfall einschlägigen Normen exakt zu identifizieren.
2. Mithilfe der juristischen Methodik (insb. Grammatik, Systematik und Telos) ist anschließend zu ermitteln, von welchem typischen Fall („Normalfall“) der Gesetzgeber ausgegangen sein dürfte.

3. Weicht der konkrete Fall von dem Leitbild ab, ist zu prüfen, ob dies von einer übergeordneten Wertung gedeckt ist. Hierbei können die Prinzipien des Strafprozesses (Rn. 48 ff.) hilfreich sein.

Eine besondere Ausprägung derartiger Prüfungsaufgaben ist die Frage nach dem Bestehen eines **Beweiserhebungsverbotes**. Unter dem Begriff werden Verstöße gegen Rechtsvorschriften zusammengefasst, die sich auf Maßnahmen zum Zweck der Beweisgewinnung beziehen; Beispiele sind die Belehrungspflicht gemäß § 136 StPO und die nach § 136a StPO verbotenen Vernehmungsmethoden (näher unter Rn. 103 und 383).

Hieran anknüpfend kann sich die Frage stellen, ob aus einem Beweiserhebungsverbot ein **Beweisverwertungsverbot** resultiert, ob also ein rechtsfehlerhaft gewonnenes Beweismittel in die Beweiswürdigung des Urteils einfließen darf (sog. unselbständiges Verwertungsverbot). Insoweit ist zu erörtern, ob das Erhebungsverbot beachtlich ist oder geheilt werden konnte (Rn. 385 ff.). Allerdings kennt das Strafprozessrecht auch einige selbständige Verwertungsverbote, die unabhängig von einem Erhebungsverbot gelten (Rn. 384).

Wird nach den **Erfolgsaussichten eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs** gefragt, ist neben den Rechtsmitteln der Berufung (Rn. 414 ff.) und der (Sprung-) Revision (Rn. 422 ff.) vor allem an die sofortige Beschwerde und die (einfache) Beschwerde (Rn. 448 ff.) zu denken. Dariüber hinaus sollten die sog. Zwischenrechtsbehelfe in Form der Verfahrensrüge nach § 238 Abs. 1 StPO (Rn. 298) und der richterrechtlich entwickelten beweisbezogenen Rüge nach § 257 Abs. 1 StPO (Rn. 393) berücksichtigt werden. Zu denken ist auch an besondere Anträge, z. B. auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit (Rn. 281), Akteneinsichtsgesuche (Rn. 321) oder Anträge auf Aussetzung und Unterbrechung der Hauptverhandlung (Rn. 331).

2. Rechtsreferendare. Für **Referendare** stellen sich die genannten Prüfungsfragen in ähnlicher Weise, jedoch sind sie regelmäßig in einen praktischen Aufgabenteil einzukleiden:

- **Staatsanwaltsklausur:** Entwurf einer Anklageschrift nebst Begleitverfügung und vorangestelltem Rechtsgutachten (ggf. auch Entwurf eines Haftbefehls oder eines Strafbefehls),
- **Urteilstsklausur:** Entwurf eines Strafurteils und
- **Rechtsanwaltsklausur:** Gutachten einer Revision und ggf. Schriftsatz.

Darüber hinaus können Referendare mit den Aufgaben eines Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft betraut werden (vgl. § 142 Abs. 3 GVG).

7

8

9

10

11

II. (Junge) Staatsanwälte, Richter und Verteidiger

- 12** Für Berufsträger mit Tätigkeit im Strafrecht gelten die vorstehenden Ausführungen in entsprechender Weise. Zwar zeichnen sich die meisten Fälle in der Praxis durch eine bedeutend geringere juristische Problemdichte aus; allerdings können andere Schwierigkeiten hinzutreten.
- 13** **1. Beteiligte des Strafverfahrens und Ablauf.** Obwohl sich die StPO an mehreren Stellen auf „die Verfahrensbeteiligten“ (z. B. §§ 160b, 202a, 212, 257b f. StPO) bezieht, enthält sie keine Definition dieses Personenkreises. Ungeachtet des jeweiligen Verfahrensabschnittes sind zumindest folgende Personen bzw. Institutionen an einem Strafverfahren beteiligt:
- das Gericht mit funktioneller und instanzieller Zuständigkeit,
 - die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen sowie
 - der Beschuldigte und sein Verteidiger.
- 14** Unterteilt man ein Strafverfahren in seine drei wesentlichen Abschnitte, d. h. in das Ermittlungsverfahren, das gerichtliche Verfahren (Zwischen-, Haupt- und ggf. Rechtsmittelverfahren) und das Vollstreckungsverfahren, ergibt sich folgende **Zuständigkeitsverteilung**: Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren (§ 160 StPO) und nimmt nach rechtskräftigem Abschluss die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO) wahr. Wegen ihrer zentralen Rolle im Ermittlungsverfahren wird die **Staatsanwaltschaft** auch als „**Herrin des Ermittlungsverfahrens**“ bezeichnet.
- Entscheidung Nr. 1
- 15** Für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens geht die Verfahrensleitung auf das **Gericht** über (§§ 199, 203 f., 238 StPO), wobei die Staatsanwaltschaft über weitgehende Anhörungs- und Antragsrechte verfügt (§ 33 StPO). Einzig im Fall einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verbleibt die Verfahrensleitung in Form der Bewährungsaufsicht weiterhin bei dem Gericht (§ 453b Abs. 1 StPO). Angesichts ihrer umfassenden Aufgaben wird die Staatsanwaltschaft nach der AktO aller Bundesländer als **aktenführende Behörde in Straf- und Bußgeldsachen** qualifiziert.

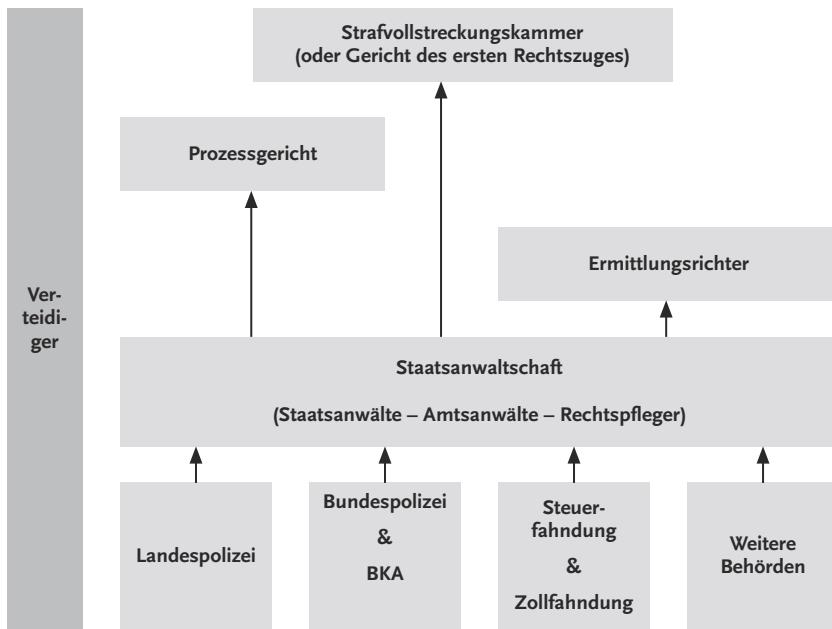


Abb. 2: Organe der Strafrechtspflege (ohne Rechtsmittelgerichte)

Der **Beschuldigte** verfügt als Subjekt des gesamten Verfahrens über weitreichende Mitwirkungsrechte und kann sich insb. „in jeder Lage des Verfahrens“ der Hilfe eines Verteidigers bedienen (§ 137 Abs. 1 Satz 1 StPO).

16

2. Staatsanwaltschaft und Ermittlungspersonen. Wesentliche Aufgabe des **Staatsanwaltes** ist es, das Ermittlungsverfahren effizient zu führen (§§ 160 ff. StPO), geeignete Aufgaben an die nachgeordneten Ermittlungsbehörden zu delegieren (§ 152 GVG i. V. m. § 163 StPO), den Ermittlungsverlauf zu dokumentieren (Rn. 245 ff.) und sowohl im Ermittlungs- als auch im Haupt- und Vollstreckungsverfahren zielführende Anträge an das zuständige Gericht zu stellen (zu Datenverarbeitung und Datenschutz siehe §§ 483 ff. StPO; das ZStV als länderübergreifende Datenbank der Staatsanwaltschaften ist in § 492 StPO geregelt).

17

→ Entscheidung Nr. 1

Der Berufseinstieg als Staatsanwalt wird angesichts der mitunter auch verwaltungsrechtlich geprägten Tätigkeit häufig durch anfängliche Schwierigkeiten im Umgang mit der sog. **Verfügungstechnik** (Rn. 250) begleitet. Es kommt

18

eben nicht nur darauf an, im Außenverhältnis die im Einzelfall zweckmäßigen Maßnahmen rechtlich korrekt zu bestimmen; sämtliche Maßnahmen müssen auch praktisch angeordnet und umgesetzt werden.



Es sollte nicht übersehen werden, dass auch richterliche Entscheidungen stets einer Begleitverfügung gegenüber der Geschäftsstelle bedürfen.

- 19** a) **Verhältnis zu den Ermittlungsbehörden.** Wichtige **Ermittlungsbehörden** bzw. **Ermittlungspersonen** der Staatsanwaltschaft i. S. d. § 152 GVG sind:
- die Landespolizei (§ 152 Abs. 2 GVG i. V. m. Landes-RVO),
 - die Bundespolizei (§ 152 Abs. 1 GVG i. V. m. § 12 Abs. 5 BPolG),
 - das BKA (§ 152 Abs. 1 GVG i. V. m. § 4 BKAG) und
 - die Steuer- und Zollfahndung (§ 152 Abs. 1 GVG i. V. m. § 404 AO).
- 20** Die Staatsanwaltschaft besetzt die Schnittstelle zwischen Polizei (*Exekutive*) und Justiz (*Judikative*) und verdeutlicht zugleich die föderale Anknüpfung dieser beiden Komponenten des Rechtsstaates. Während die Ermittlungsbehörden meist über eine bedeutend größere Erfahrung in Bezug auf Ermittlungstechnik und -taktik verfügen, obliegt es der Staatsanwaltschaft, auf die rechtliche Verwertbarkeit der Ergebnisse hinzuwirken und sie „gerichtstauglich“ aufzubereiten.
- 21** b) **Organisation der Staatsanwaltschaft.** Formal zählen die Staatsanwaltschaften gleichwohl zur Exekutive und sind von den Gerichten unabhängig (§ 150 GVG). Die §§ 141 ff. GVG sehen vor, dass bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft eingerichtet wird, welche die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei diesem Gericht wahrnimmt. Näherer Aufbau und Organisation der Staatsanwaltschaften bestimmen das GVG und ergänzende landesrechtliche Gesetze und Verwaltungsvorschriften (z. B. BayAGGVG oder JustG NRW sowie OrgStA). Nicht zwingend, aber häufig werden bei den Landgerichten Staatsanwaltschaften eingerichtet, die auch für die nachgeordneten Amtsgerichte zuständig sind, während bei den Oberlandesgerichten Generalstaatsanwaltschaften bestehen. Zudem können einzelne Staatsanwaltschaften der Länder für spezielle Themen wie z. B. Wirtschaftskriminalität oder *Cybercrime* zu sog. Schwerpunktstaatsanwaltschaften bestimmt werden (§ 143 Abs. 4, 5 GVG). Die Staats- und Generalstaatsanwaltschaften sind Landesbehörden; auf Bundesebene wurde der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (umgangssprachlich auch „Bundesanwaltschaft“) implementiert.
- 22** In ihrer Arbeitsweise sind Staatsanwälte im Unterschied zu Richtern nicht unabhängig, sondern weisungsgebunden im Rahmen der beamtenrechtlichen Dienstaufsicht. Dies gilt innerhalb der jeweiligen Verwaltungshierarchie so-

wohl gegenüber der Landesjustizverwaltung (sog. externes Weisungsrecht) als auch innerhalb der einzelnen Behörde (sog. internes Weisungsrecht), vgl. § 146 GVG i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i. V. m. landesrechtlichen Vorschriften (z. B. § 8 JustG NRW). Das bedeutet, dass der Justizminister eines Landes von Gesetzes wegen jedem einzelnen Staatsanwalt direkt Weisungen erteilen darf (§ 147 Nr. 2 GVG). In der Verwaltungspraxis wird indes der Dienstweg eingehalten: Auf Landesebene erteilt der jeweilige Justizminister dem Generalstaatsanwalt eine Weisung, dieser weist den Behördenleiter der jeweiligen Staatsanwaltschaft an (§ 147 Nr. 3 GVG), der seinerseits den Abteilungsleiter anweist, welcher letztlich dem betroffenen Dezernenten eine Weisung erteilt. Ein übergreifendes Weisungsrecht von der Bundes- auf die Landesebene besteht hingegen nicht (vgl. Art. 30, 83 f. GG). Der Bundesminister der Justiz ist nur gegenüber dem Generalbundesanwalt weisungsbefugt (§ 147 Nr. 1 GVG, siehe auch § 54 Abs. 1 Nr. 5 BBG). Allerdings verfügt der **Generalbundesanwalt** gegenüber den Ländern in Bezug auf bestimmte Ermittlungsverfahren über ein sog. **Evokationsrecht** (§ 120 Abs. 2 GVG). In den Medien findet sich in diesem Zusammenhang häufig die Formulierung, der Generalbundesanwalt habe die Ermittlungen „an sich gezogen“.

23**Beispiel:**

In einem viel beachteten Urteil hat der EuGH den deutschen Staatsanwalt schaften im Jahr 2019 die Zuständigkeit für die Ausstellung europäischer Haftbefehle abgesprochen. Es bestehe für Staatsanwälte die Gefahr „*unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen zu werden*“ (EuGH NJW 2019, 2145).

24

In der Praxis gibt es generelle Weisungen für bestimmte Fallkonstellationen und Verfahrensarten in Form von **Verwaltungsvorschriften** (z. B. RiStBV und MiStra), aber auch konkrete Weisungen für ein bestimmtes Verfahren. Das Weisungsrecht kann das gesamte Tätigkeitspektrum der Staatsanwaltschaft vom Beginn der Ermittlungen bis zum Ende der Vollstreckung betreffen. Darin enthalten ist eine Rechtmäßigkeit- und Zweckmäßigkeitskontrolle, was insb. für die sog. Berichtsfälle gilt. So hat etwa die Landesjustizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen die sog. BeStra NRW erlassen. Darin sind bestimmte Fallkonstellationen und Vorkommnisse geregelt, zu denen den übergeordneten Behörden berichtet werden muss. Diese werden über den Sachverhalt und den Stand der Ermittlungen informiert, um ihre Kontrollfunktion ausüben zu können. Sofern ein angewiesener Staatsanwalt eine Weisung für rechtswidrig hält, kann bzw. muss er dagegen remonstrieren (§ 36 Abs. 2 BeamtStG).

25

Beispiel:

Eine rechtswidrige Weisung könnte z. B. darin liegen, bei bestimmten Delikten unter keinen Umständen von der Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen (Rn. 206 ff.) Gebrauch zu machen.

26

Weigert sich der Staatsanwalt, eine Weisung zu befolgen, können seine Vorgesetzten von § 145 GVG Gebrauch machen: Nach dem dort normierten **Substitutionsrecht** kann die Bearbeitung des Verfahrens einem anderen Staatsanwalt übertragen werden; das **Devolutionsrecht** erlaubt es dem Vorgesetzten, das Verfahren auch selbst zu übernehmen.

27

c) **Weitere Dienstzweige.** Um ihre vielfältigen Aufgaben bewältigen zu können, werden diese innerhalb der Behörde auf **unterschiedliche Dienstzweige** verteilt.

28

Gemäß § 31 RPflG werden zahlreiche staatsanwaltschaftliche Aufgaben durch **Rechtsanwälte** ausgeführt, hierzu zählen zusammengefasst:

- die meisten der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte sowie
- bestimmte Angelegenheiten im Rahmen von Beschlagnahmen.

29

Eine besondere Stellung unter Rechtsanwältern nehmen **Amtsanwälte** ein, die nach Absolvierung eines Zusatzstudiums gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVG i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen OrgStA für einzelne Delikte aus der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte vollständig die Aufgaben der Staatsanwälte übernehmen.

30

Zur weiteren Unterstützung der Staatsanwälte und Rechtsanwälte sind außerdem Kostenbeamte, Service-Einheiten/Geschäftsstellen und Wachtmeister tätig. Bei der Aufklärung besonders komplexer wirtschaftlicher Vorgänge werden Staatsanwälte zudem durch **Wirtschaftsreferenten** (z. B. Buchhalter oder Wirtschaftsprüfer) als Beamte des höheren Dienstes unterstützt.

31

3. **Richter.** Nicht nur zu Beginn ihrer Tätigkeit sehen sich Richter mit der Herausforderung konfrontiert, das **Zwischen- und das Hauptverfahren** und insb. die **Hauptverhandlung** fehlerfrei und effizient zu führen.

Für besonders grundrechtssensible Ermittlungsmaßnahmen bedarf es zudem bereits vor der Erhebung der Anklage eines richterlichen Beschlusses; hierfür ist der **Ermittlungsrichter** zuständig (§ 162 Abs. 1 StPO). Nach der Erhebung der Anklage geht die Zuständigkeit für Ermittlungsmaßnahmen auf das Prozessgericht über (§ 202 StPO und § 162 Abs. 2 StPO).

Auf die Tätigkeit des für die Vollstreckung zuständigen Gerichts (§ 462a StPO), insb. der **Strafvollstreckungskammer** (§ 78a GVG), wird im Kapitel über Strafvollstreckung und -vollzug eingegangen.

4. Verteidiger. Bereits im **Ermittlungsverfahren** darf der Beschuldigte die Unterstützung durch einen Verteidiger in Anspruch nehmen (vgl. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Anders als im Zivilprozess zeichnet sich die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Strafprozess weniger durch schriftliche Darlegung der Sach- und Rechtslage als vielmehr durch taktische Erwägungen aus. Verteidiger sollten immer ein angemessenes Verteidigungsziel mit ihrem Mandanten definieren, wobei man klassischer Weise zwischen „Freispruchverteidigung“ und „Strafmaßverteidigung“ unterscheidet. Im Prozess geht es anschließend darum, die nach dem gesetzten Ziel erforderlichen Umstände in die **Hauptverhandlung** einzuführen (vgl. § 261 StPO). Dies setzt Kenntnisse sowohl des materiellen Rechts (z. B. Voraussetzungen eines minder schweren Falles) als auch des Prozessrechts (z. B. Erforderlichkeit eines Widerspruchs gemäß § 257 Abs. 1 StPO) voraus. Wichtig sind zudem Kenntnisse des Strafvollstreckungs- und des Strafvollzugsrechts, da entscheidende Weichen oftmals schon im Erkenntnisverfahren gestellt werden und die Möglichkeiten des **Vollstreckungs- und Vollzugsrechts** auch stets in die Bewertung eines Urteils einfließen sollten, z. B.:

- Therapie statt Strafe (§ 35 BtMG),
- Möglichkeit des offenen statt des geschlossenen Vollzugs und
- Voraussetzungen einer Reduzierung der Strafe (Halbstrafen- und Zwei-Drittel-Verbüßung).

Auch darüber hinaus kann bzw. muss der Verteidiger Erklärungen abgeben und Anträge stellen (vgl. § 238 Abs. 2 StPO und § 257 StPO). Ein nicht zu unterschätzendes Instrument der Verteidigung ist die nunmehr in § 243 Abs. 5 StPO geregelte Eröffnungserklärung (sog. *opening statement*).

32

33

34

III. Soziale Dienste der Justiz

Um ihre gesetzlichen Aufgaben umfassend erfüllen zu können, sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf zusätzliche **soziale Dienste** angewiesen. Konkret betrifft dies folgende Bereiche:

- **Bewährungshilfe**
 - Bewährungshilfe (§ 56d StGB) und
 - Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende (§§ 24 f. JGG)

- **Führungsaufsicht**
 - Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68 StGB) und
 - Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 7 JGG)
- **Gerichtshilfe**
 - Unterstützung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zur Aufklärung des persönlichen Umfeldes (§ 160 Abs. 3 Satz 2 StPO),
 - Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen in der Vollstreckung, i. d. R. zur Aufklärung des persönlichen und sozialen Umfeldes (§ 463d StPO),
 - Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 155b StPO) und
 - psychosoziale Prozessbegleitung der Verletzten (§ 406g StPO)

35 In Verfahren nach dem JGG tritt das Jugendamt gemäß § 52 SGB VIII als Jugendhilfe (auch **Jugendgerichtshilfe**) an die Stelle der Gerichtshilfe. Weitere Aufgaben können sich aus dem Gnadenrecht der einzelnen Bundesländer ergeben.

36 Bei sämtlichen Tätigkeiten handelt es sich um eine besondere Form der Sozialarbeit. Die verwaltungsrechtliche Organisation der sozialen Justizdienste obliegt den Ländern. Für die Tätigkeit der Angehörigen der sozialen Dienste sind gute Kenntnisse des jeweiligen Verfahrensabschnittes unerlässlich. Neben ihrer betreuenden Tätigkeit sind die Justizdienste aber auch als Informationsquelle für die Gerichte und Staatsanwaltschaften von Bedeutung. So hängt beispielsweise die Frage, ob eine Bewährungszeit erfolgreich verläuft, maßgeblich von den Mitteilungen des Bewährungshelfers ab. Umgekehrt sind die Beschäftigten der sozialen Dienste oftmals die einzigen Ansprechpartner der Probanden. Aus diesem Grund werden ihnen häufig Entscheidungsbefugnisse beigemessen, die nach dem Gesetz den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft obliegen (z. B. bei der Frage, ob ein Bewährungswiderruf noch abgewendet werden kann). Wichtig ist daher, keine falschen Erwartungen bei den Probanden zu schüren.